



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 1. Juli 2013

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten
Bundessteuer pro 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, erhielt am 29. Dezember 2009 eine Freizügigkeitsleistung von der Migros Bank in Höhe von CHF 588'378.80 ausbezahlt. Diese Kapitalleistung wurde mit Verfügungen vom 17. Februar 2011 für die kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 44'148.95 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 12'887.15 besteuert.

Am 15. März 2011 leistete der Rekurrent und Beschwerdeführer eine Zahlung in Höhe von CHF 30'000.00 an die kantonalen Steuern pro 2009.

Mit Schreiben vom 14. April 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von nunmehr CHF 14'188.95 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 12'887.15.

Die Steuerverwaltung wies das Erlassgesuch mit Entscheid vom 8. November 2011 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, mit der im Jahr 2009 erhaltenen Kapitalleistung Steuern zu bezahlen oder zumindest Rücklagen zu bilden.

- B. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen den Erlassentscheid Einsprache. Er führte an, dass seine persönlich finanzielle Situation nicht berücksichtigt worden sei. Er beziehe eine AHV-Rente und habe eine Einzelrentenversicherung. Ein Teil seiner Einkünfte müsse er der geschiedenen Ehefrau abgeben.

Mit Einspracheentscheid vom 27. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe sich eine Freizügigkeitsleistung nach der Pensionierung ausbezahlen lassen und sie in eine Versicherung der Säule 3b einbezahlt. Im Zeitpunkt der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung hätte dem Rekurrenten und Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass zuerst die Steuern bezahlt werden müssen. Infolge dieser Investition habe er sich ausser Stande gesetzt, die Steuern zu bezahlen. Da es sich um eine rückkaufsfähige Versicherung handle, könnten die ausstehenden Steuern bezahlt werden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Mai 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Die Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 22. Juli 2012. Der Rekurrent und Beschwerdeführer führt darin

aus, er sei nicht in der Lage, die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Seine AHV-Rente, die Rente der B und das Vermögen auf dem BKB-Seniorenkonto würden knapp reichen, um die normalen Ausgaben zu decken. Zudem müsse er seiner geschiedenen Ehefrau monatliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 1'500.00 zahlen und er brauche Geld für Medikamente und medizinische Geräte. Er habe auch ein Darlehen an seine Tochter in Höhe von CHF 35'000.00 gewährt, da sie dringendst Geld benötigte.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. August 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die offenen Steuerforderungen der Steuerperiode 2009 (Kanton CHF 14'228.95 und Bund CHF 12'927.15) seien zu begleichen. Der Rekurrent und Beschwerdeführer habe sich freiwillig seiner Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert. Mit der ausbezahlten Freizügigkeitsleistung (welche überhaupt erst zu den geschuldeten Steuern führte) hätten zuallererst die anfallenden Steuern bezahlt werden müssen. Nur der Überschuss hätte anderweitig (Einkauf in eine Säule 3b) verwendet werden dürfen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 25. Mai 2012 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 27. April 2012 und die Gewährung des Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer den Erlass der Steuern pro 2009 zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Im vorliegenden Fall musste dem Rekurrenten und Beschwerdeführer bewusst sein, dass die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung der Migros Bank am 29. Dezember 2009 in Höhe von CHF 588'378.80 besteuert wird. Statt entsprechende Rückstellungen zu tätigen, hat der Rekurrent und Beschwerdeführer CHF 560'000.00 in eine Versicherung der Säule 3b investiert (vgl. Beleg der B Versicherungen vom 24. September 2010). Zudem hat der Rekurrent und Beschwerdeführer seiner Tochter im Mai und August 2011 ein Darlehen von insgesamt CHF 35'000.00 gewährt. Es darf jedoch vom Rekurrenten und Beschwerdeführer erwartet werden, dass nach Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Es wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer möglich gewesen, die Steuerschulden zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sich der Rekurrent und Beschwerdeführer zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton und Bund nachzukommen. Aus diesem Grund kann dem Rekurrenten und Beschwerdeführer kein Steuererlass gewährt werden. Darüber hinaus ist den Akten zu entnehmen, dass das der Tochter gewährte Darlehen ab Januar 2013 zurückbezahlt wird. Mit diesen regelmässigen Zahlungen kann die Steuerschuld beglichen werden.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer die ausstehenden Steuern pro 2009 mit dem Geld aus der Freizügigkeitsleistung, welches er für andere Zwecke verwendete, hätte begleichen können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verord-

nung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 26. Juli 2012 gewährten unentgeltlichen Prozessführung wird im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.